

## Merkblatt

für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen

1. Auszubildende müssen regelmäßig einen schriftlichen Ausbildungsnachweis führen (§ 5 Abs. 3 ReNoPatAusbV). Dies soll allen Beteiligten helfen, die Ausbildung sinnvoll zu gestalten und über ihren Ablauf einen zuverlässigen Überblick zu geben.
2. Die einzelnen Tätigkeiten der praktischen Ausbildung in der Kanzlei sollen monatlich stichwortartig festgehalten und nach Wochen sachlich und zeitlich aufgegliedert werden. Der Ausbilder muss die Führung des Berichtsheftes regelmäßig überprüfen.
3. Für Berufsschultage sind die vermittelten Lehrinhalte ebenfalls stichpunktartig festzuhalten. Diese Eintragungen ermöglichen dem Auszubildenden, die praktische Ausbildung im Büro mit dem Unterricht zu koordinieren und ggf. durch theoretische Unterweisung und praktische Anwendung zu vertiefen.
4. Auf Anforderung sind die Ausbildungsnachweise sowohl der Rechtsanwaltskammer München als auch der zuständigen Berufsschule zur Einsicht vorzulegen.
5. Auszubildende führen die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit.
6. Der Ausbildungsnachweis ist monatlich vom Auszubildenden und vom Ausbilder zu unterschreiben. Bei minderjährigen Auszubildenden ist zudem die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
7. Der Ausbildungsnachweis ist nach § 11 Abs. 3 a) Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung vorzulegen.

